

richterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinlichungsmaßnahmen — (GBl. I S. 517) und den sich hiernach ergebenden neuen Verrechnungspreisen;

2. für unvollendete Produktion sowie Fertigerzeugnisse
  - bei Bewertung zu Plankosten  
aus der Differenz zwischen den Plankosten 1964 vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,
  - bei Bewertung zu Ist-Grundkosten und Plangemeinkosten  
aus den Differenzen zwischen alten und neuen Materialgrundkosten sowie zwischen den Plangemeinkosten 1964 vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,
  - bei Bewertung zu Ist-Selbstkosten  
aus den Differenzen zwischen alten und neuen Materialgrundkosten sowie zwischen Ist-Gemeinkosten 1964 vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,

- b) in Großhandelsbetrieben  
aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis,
- c) in Außenhandelsbetrieben für Exporterzeugnisse  
aus der Differenz zwischen altem Betriebspreis und neuem Industrieabgabepreis.

- (2) Die Höhe der Umbewertungsdifferenz ist jeweils auf der gleichen Basis zu ermitteln. Als gleiche Basis gilt z. B. bei veränderter Frachtstellung  
alter Einkaufspreis plus Frachtkosten  
zu neuem Einkaufspreis (einschließlich Frachtkosten).

Wurde bisher der Einstandspreis aus dem Einkaufspreis ohne Frachtkosten gebildet, so ist vor der Umbewertung eine Berichtigung auf den alten Einkaufspreis zuzüglich Frachtkosten für die Zwecke der Umbewertung durchzuführen.

(3) In die Umbewertung und in die Ermittlung der Umbewertungsdifferenzen sind, gleich welche der vorstehend aufgeführten Arten der Bewertung zur Anwendung kommt,

- die Auswirkungen der Umstellung der Bewertung der unvollendeten Produktion von Produktions-selbstkosten auf Gesamtselbstkosten,
- die Auswirkungen der Umstellung der Verrechnung des innerbetrieblichen Umsatzes von Selbstkostenverrechnung auf Industrieabgabepreis-Verrechnung und
- die Auswirkungen der sich aus der Umbewertung der Grundmittel ergebenden neuen Abschreibungen

einzubeziehen, sofern diese Umstellungen zum 1. Juli 1964 auf Grund besonderer Weisungen vorzunehmen sind.

g g

#### Regulierung der Umbewertungsdifferenzen

(1) In volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben sowie in Betrieben des volkseigenen Binnen-großhandels und der Landwirtschaft sind die sich aus der Umbewertung der Bestände ergebenden Umbewertungsdifferenzen gegen den Umlaufmittelfonds zu buchen, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die gemäß Abs. 1 gegen den Umlaufmittelfonds zu buchenden Umbewertungsdifferenzen sind voll zur

Finanzierung der planmäßig richtsatzgebundenen Bestände einzusetzen.

(3) Von den Betrieben sind den kontoführenden Filialen der Kreditinstitute als Kreditunterlage die Umlaufmittelnachweise

per 30. Juni 1964 zu alten Preisen und  
per 1. Juli 1964 zu neuen Preisen

einzureichen.

(4) Die aus der Umbewertung des zweckgebundenen Materials (z. B. zweckgebundenes Material für Forschung und Entwicklung) sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen sind nicht gegen den Umlaufmittelfonds, sondern gegen die Fonds zu buchen, aus denen die Finanzierung des zweckgebundenen Materials erfolgte.

(5) Die Regulierung der aus der Umbewertung sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen für die Betriebe des Außenhandels erfolgt nach Weisung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

#### "§" 10

#### Preisangaben

(1) Auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Preislisten usw. sind nach dem Stichtag die neuen Preise anzugeben. Soweit dies gesetzlich besonders festgelegt ist, müssen darüber hinaus auch die bisher gültigen Preise vermerkt werden.

(2) Sind in Verkaufsräumen Erzeugnisse ausgestellt, so sind die Preisangaben mit dem Inkrafttreten der neuen Preise zu berichtigen.

#### Schlußbestimmungen

#### § 11

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. a. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von den Lieferbetrieben nicht geklärt werden können, sind an die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen verantwortlichen Preisbildungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

#### § 12

Für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, unvollendeter Produktion, Fertigerzeugnissen und Handelsware, für die am 1. Juli 1964 neue Preise in Kraft treten, sind die Bestimmungen der Anordnungen Nr. 3 und Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 518) nicht anzuwenden.

#### § 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) Anordnung Nr. 7 vom 1. Februar 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 143),
- ~b) Anordnung Nr. 9 vom 1. März 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 212).

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f